

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Kontrolle der Bonpflicht in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Bereiche der staatlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern sind für die ordnungsgemäße Herausgabe von Bons in Betrieben zuständig?

Die ordnungsgemäße Herausgabe von Bons obliegt jedem Unternehmer, der ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) nutzt. Im Bereich der staatlichen Verwaltung betrifft dies vorwiegend deren Betriebe gewerblicher Art, sofern elektronische Aufzeichnungssysteme für die Aufzeichnung barer Geschäftsvorfälle genutzt werden.

Die Kontrolle der Erfüllung der Belegausgabepflicht erfolgt im Rahmen von Kassen-Nachschauen gemäß § 146b AO durch die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. Zuständig für die Durchführung einer Kassen-Nachschau ist grundsätzlich das für die Besteuerung örtlich zuständige Finanzamt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Durchführung der Kassen-Nachschau grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsprüfungsstellen gelegt.

2. Welche Testkäufe wurden seitens der Landesverwaltung oder seiner Untergliederungen getätigt (bitte auflisten nach Jahr, Prüfgebiet, Branche und Anzahl)?
 - a) In wie vielen Fällen wurde kein Bon herausgegeben?
 - b) Welche Konsequenzen hatte das?

Die Durchführung von Testkäufen ist nur eine der im Rahmen von Kassen-Nachschau möglichen Tätigkeitsfelder und ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Statistisch erfasst wird nur die Anzahl der durchgeführten Kassen-Nachschau, nicht die Anzahl der durchgeführten Testkäufe.

Zu a)

Bei den in 2020 durchgeführten Kassen-Nachschau wurde in 37 Fällen ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht festgestellt.

Bei den in 2021 durchgeführten Kassen-Nachschau wurde in 34 Fällen ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht festgestellt.

Zu b)

Grundsätzlich werden die Unternehmer bei Feststellung des Verstoßes gegen die Belegausgabepflicht mit Übergabe eines Merkblattes auf die Pflicht zur Belegausgabe hingewiesen, der Fall wird für eine Wiederholungs-Nachschau vorgesehen. Gegebenenfalls wird zu einer Außenprüfung übergegangen und/oder der Bußgeld- und Strafsachenstelle gemeldet.

3. Wo und wie lange werden die Bons von Betrieben aufbewahrt, die ordnungsgemäß beim Testkauf einen Bon herausgegeben haben?

Erkenntnisse im Rahmen von Kassen-Nachschau, hierzu zählt auch der ordnungsgemäße Beleg aus einem Testkauf, werden zu den Akten genommen und sind dort nach den Vorschriften der Aktenaufbewahrung aufbewahrungspflichtig.

4. Wie viele Strafzahlungen wurden veranlasst?
- a) Wie viele weitergehende Prüfungen durch Finanzämter wurden veranlasst?
 - b) Welche Gesamteinnahmen entstanden dem Staat dadurch?

Mangels Einbeziehung in die Ordnungswidrigkeitenvorschrift können Verletzungen gegen die Belegausgabepflicht nicht geahndet werden. Sofern die mangelnde Belegausgabe jedoch auf eine vorherige Nichterfassung der Geschäftsvorfälle oder die nichtordnungsgemäße Nutzung des Systems (zum Beispiel technische Unterdrückung der Belegerstellung trotz mangelnder Befreiung) zurückzuführen ist, können Ordnungswidrigkeiten nach § 379 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 AO vorliegen.

2020 wurden 13 Fälle mit mangelnder Belegausgabe aufgrund weiterer Feststellungen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle gemeldet.

2021 wurden 14 Fälle mit mangelnder Belegausgabe aufgrund weiterer Feststellungen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle gemeldet.

Zu a)

2020: In 10 Fällen mit mangelnder Belegausgabe wurde in eine Außenprüfung übergegangen.

2021: In 20 Fällen mit mangelnder Belegausgabe wurde in eine Außenprüfung übergegangen.

Zu b)

Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

In Fällen des § 379 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 AO wird derzeit noch von der Festsetzung einer Geldbuße abgesehen. Es erfolgt eine Verwarnung gemäß § 56 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Ergebnisse aus nachfolgenden Außenprüfungen wurden bisher nicht eruiert. Es ist davon auszugehen, dass die ab 2020 zusätzlich vorgesehenen Außenprüfungen bisher überwiegend noch nicht begonnen beziehungsweise noch nicht abgeschlossen wurden.

5. Wie gestaltet sich ein Testkauf in einer Diskothek, in einem Restaurant oder beim Bäcker?
Welche finanziellen, zeitlichen und rechtlichen Spielräume haben die Tester?

Beobachtungen und Testkäufe werden innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten der Steuerpflichtigen durchgeführt. Die Besuche sind nicht auf Einmaligkeit beschränkt, sondern können zur Erkenntnisgewinnung auch mehrfach durchgeführt werden. Für die Durchführung der Beobachtungen und Testkäufe bedarf es nicht der Kenntlichmachung des Nachschauenden als Bediensteten der Finanzverwaltung. Es besteht insoweit keine Ausweispflicht. Der Testkauf findet daher wie ein in der Branche üblicher Kundenkontakt statt. Werden bei Beobachtungen und Testkäufen Feststellungen getroffen, wird sich der Bedienstete ausweisen, um weitergehende erforderliche Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Es gibt keine Verpflichtung, bei jeder Kassen-Nachschau auch einen Testkauf durchzuführen. Es handelt sich lediglich um eine mögliche Maßnahme im Rahmen der Kassen-Nachschau. Die Durchführung von Testkäufen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Das bedeutet, dass dieses Instrument nur in geeigneten Fällen anlässlich einer Kassen-Nachschau genutzt werden soll und das Ziel des Einkaufs und der von der Verwaltung zu tragenden Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen müssen. Hierbei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit sowie Art und Umfang von Testkäufen sind mit dem zuständigen Betriebsprüfungssachgebietsleiter vorab abzusprechen und von diesem zu billigen. Vorwiegend ist auf die Maßnahme der Beobachtung abzustellen.

Zu den rechtlichen Grundlagen wird auf § 146b AO und das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, 04.11.2021, IV A 4-S 0310/19/10001:003, FMNR6ae000021 (BStBl. I 2021, 2156) verwiesen.